



Stand: 24. Mai 2013

## **Voraussetzungen zur Beweiserhebung durch „Commissioners“ (Beauftragte) oder diplomatische bzw. konsularische Vertreter**

Das ausländische Gesuch um Beweisaufnahme gemäss Artikel [15](#) bis [17](#) Haager Übereinkommen vom 18.3.1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen ([HBewUe70](#)) setzt in der Schweiz die vorherige Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) voraus.

Das ausländische Gesuch ist jedoch primär an die [Zentralbehörde des Kantons](#) zu richten, in welchem der Beweis aufgenommen werden soll; es ist samt Beilagen in der Amtssprache dieses Kantons abzufassen. Um das Verfahren zu beschleunigen, empfehlen wir, gleichzeitig eine Kopie an die folgende Adresse zu senden: Bundesamt für Justiz BJ, Fachbereich Internationales Privatrecht, 3003 Bern, Schweiz.

Nach der Prüfung des Gesuchs leitet die kantonale Zentralbehörde dieses an das BJ weiter und gibt gegebenenfalls an, ob sie sich der Erteilung der Genehmigung widersetzt oder ob die Genehmigung mit bestimmten Auflagen verbunden werden soll. Sind die Voraussetzungen und Verfahrensgarantien gemäss [Artikel 21](#) HBewUe70 gegeben, erteilt das EJPD die Genehmigung. Allerdings wird vorgängig ein Vorschuss für die Verfahrenskosten verlangt. Der Betrag des Kostenvorschusses variiert zwischen CHF 100.- und 5000.- je nach Streitwert und Komplexität der Angelegenheit.

Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung sind:

- die Art und der Gegenstand des Rechtsstreits kurz zu beschreiben;
- der Streitwert anzugeben; dies ist nötig, um den Betrag des Kostenvorschusses festzulegen. Der Entscheid wird erst nach Bezahlung des Kostenvorschusses gefällt.
- der Name und die Adresse (einschliesslich Telefaxnummer, E-Mail) der Prozessparteien anzugeben;
- der Name und die Adresse (einschliesslich Telefaxnummer, E-Mail) der Vertreter der Parteien anzugeben;
- die Art und der Grund der vorgesehenen Verfahrenshandlungen anzugeben; diese Handlungen sind genügend detailliert zu umschreiben, damit die Bewilligung sie alle umfasst. Im Gesuch sind die Namen und Adressen möglichst aller Personen aufzuführen, die an den Verfahrenshandlungen teilnehmen wollen.
- der Name und die Adresse der von den vorgesehenen Verfahrenshandlungen betroffenen Personen anzugeben;
- der Name und die Adresse der Person oder der Personen anzugeben, die die Beweisaufnahme vornehmen werden, falls es sich um ein Gesuch gemäss [Artikel 17](#) HBewUe70 handelt. Im Rahmen der [Artikel 15](#) und [16](#) HBewUe70 wird die Bewilligung allgemein den konsularischen oder diplomatischen Vertretern der betreffenden Vertretung erteilt;
- ein Datum vorzuschlagen, an welchem die Parteien die Aufnahme des Beweises vornehmen möchten. Das Gesuch sollte 2 Monate vor diesem vorgeschlagenen Datum eingereicht werden.

Zudem ist dem Gesuch der Entscheid des ausländischen Gerichts beizulegen, mit dem der Beauftragte ernannt wird.

2

Es wird empfohlen, vor der Einreichung des Gesuchs die schriftliche Einwilligung der vom Gesuch betroffenen Person einzuholen. Aus dieser Einwilligung sollte hervorgehen, dass diese Person freiwillig mitwirkt, dass ihr bekannt ist, dass keine Zwangsmassnahmen gegen sie angewandt werden können, dass sie nicht gezwungen werden kann, an der Beweisaufnahme mitzuwirken oder zu erscheinen und dass sie berechtigt ist, ein Aussageverweigerungsrecht oder -verbot geltend zu machen, das nach dem Recht des ersuchten Staates oder des ersuchenden Staates vorgesehen ist ([Art. 21 HBewUe70](#)). Denn falls sich in der Folge zeigen sollte, dass die betroffene Person nicht zur Mitwirkung bereit ist, wäre das ganze Verfahren vergeblich und hätte zudem nur Kosten (Gebühr) verursacht.

Schliesslich ist das Gesuch nicht notwendigerweise vom ausländischen Gericht zu stellen; es kann auch von einer Partei oder von ihrem Anwalt ausgehen. Diesfalls muss es von einer Vollmacht der Partei oder einer vom ausländischen Gericht ausgestellten Ermächtigung begleitet sein. Wie schon erwähnt ist dem Gesuch in jedem Fall der Entscheid des ausländischen Gerichts beizulegen, mit dem der Beauftragte ernannt wird.

Das EJPD muss seine Bewilligung zustellen. Damit die Zustellungen innert nützlicher Frist erfolgen können, ist es angezeigt, in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu begründen. Mangels Zustellungsdomizil müssten die Entscheide via Rechtshilfe zugestellt werden, wodurch das Verfahren verzögert würde.

Ist ein Kreuzverhör ("*cross-examination*") vorgesehen, sind zwei Vorgehensweisen möglich: Entweder kann ein einziger Beauftragter – zum Beispiel eine neutrale Person – ernannt werden, der die Verhandlung führt und darauf achtet, dass die Befragung durch die Anwälte der Parteien in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Recht erfolgt (kein Zwang, Erinnerung an Aussageverweigerungsrechte oder -verbote). In diesem Fall wird nur eine Bewilligung ausgestellt. Oder jeder der Vertreter wird zum Beauftragten ernannt. In diesem Fall wird jeder der Personen, die die Befragung vornehmen wird, eine Bewilligung erteilt.